

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Unterwellenborn**

#### **(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 18 Abs. 2 und 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung, ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 12. Oktober 2004 (GVBl. S. 849), durch Gesetze vom 25. November 2004 (GVBl. S. 446), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn in seiner Sitzung am 12.09.2007 die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Unterwellenborn, beschlossen am 12.09.2007, werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist. Bei Arbeiten zur Werterhaltung an Gebäuden wird dem Nutzer die Sondernutzung 4 Wochen kostenfrei gestattet. Die Anzeigepflicht und Genehmigung bleibt bestehen.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.
- (4) Keine Erlaubnisgebühren werden erhoben, wenn die Veranstaltung im erheblichen öffentlichen Interesse der Gemeinde Unterwellenborn ist.

#### **§ 2**

##### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind:
  - a) der Antragsteller oder
  - b) der Erlaubnisinhaber oder
  - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Gebührenberechnung**

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch

sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

#### **§ 4**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
  - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
  - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
  - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

#### **§ 5**

#### **Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete und kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

#### **§ 6**

#### **Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

**§ 7**  
**Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Sondernutzungsgebührensatzung

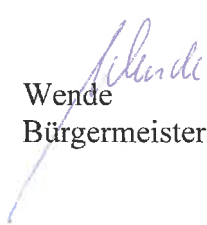
der Gemeinde Unterwellenborn vom 17.07.1997

der Gemeinde Könitz vom 25.03.1997

der Gemeinde Goßwitz vom 06.10.1999 und

der Gemeinde Birkigt vom 06.10.1999 außer Kraft gesetzt.

Gemeinde Unterwellenborn  
Unterwellenborn, den 04. Oktober 2007

  
Wende  
Bürgermeisterin



## Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen:

p/T	=	pro Tag
p/W	=	pro Woche
p/qm	=	pro Quadratmeter
p/M	=	pro Monat
p/J	=	pro Jahr

A Gebührenziffer	B Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	C Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro
<b>Gebührengruppe 1</b>		
<i>Kreuzungen</i>		
1.01	<b>Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen</b> , einschließlich erforderlicher Masten	5,00 – 260,00 p/J
<b>Schienen- und Seilbahnen, höhengleich</b>		
1.02	- unbefristet	25,00 – 515,00 p/J
1.03	- befristet	10,00 – 105,00 p/M
höhenfrei		
1.04	- unbefristet	5,00 – 105,00 p/J
1.05	- befristet	5,00 – 55,00 p/M
<b>Förderbänder u. a. einschl. Masten, Schächten u. dgl.</b>		
1.06	-unbefristet	5,00 – 105,00 p/J
1.07	-befristet	5,00 – 55,00 p/M
<i>Längsverlegungen</i>		
1.08	<b>Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen</b> , einschl. erforderlicher Masten, je angef. 100 m	5,00 – 55,00 p/J
1.09	<b>Gleise</b> je angef. 100 m	5,00 – 55,00 p/J
<i>Bauliche Anlagen</i> einschl. Schildern, Pfosten, Masten u. a.		
<b>Schilder und Pfosten, Hinweisschilder</b> (außer Werbeschildern) bis 0,4 m <sup>2</sup>		
1.10	- unbefristet	2,50 - 10,00 p/J
1.11	- befristet	2,50 – 5,00 p/W
über 0,4 m <sup>2</sup> und Werbeschilder (unter und über 0,4 m <sup>2</sup> )		
1.12	- unbefristet	25,00 – 55,00 p/J
1.13	- befristet	5,00 – 55,00 p/W

A Gebührensiffer	B Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	C Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro
	<b>Masten</b> außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.08	
1.14	- unbefristet	5,00 – 55,00 p/J
1.15.	- befristet	2,50 – 10,00 p/M
	<b>Gerüste</b>	
1.16	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 25,00
1.17.	für jeden weiteren Monat	15,00
1.18	über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 55,00
1.19	für jeden weiteren Monat	20,00
	<b>Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen</b> (maßgebender Basiswert sind 30 m <sup>2</sup> )	
1.20	- im gesamten Gemeindegebiet umzäunte Fläche bis zu 30 m <sup>2</sup>	20,00 p/M
1.21	- über 30 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	45,00 p/M
1.22	- über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	85,00 p/M
1.23.	- für jede weitere angefallenen 100 m <sup>2</sup>	55,00 p/M
1.24.	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 1.20 – 1.23
	<b>vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder –wagen</b>	
1.25	- bis zu 2 Monaten	einmalig 2,50 bis 25,00
1.26	für jeden weiteren angefangenen Monat	2,50 – 15,00 p/M
	<b>vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen</b> , soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, benutzte Fläche	
1.27	- bis zu 30 m <sup>2</sup>	10,00 p/W
1.28	- über 30 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	25,00 p/W
1.29	- über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	35,00 p/W

<b>A</b> <b>Gebührenziffer</b>	<b>B</b> <b>Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr</b>	<b>C</b> <b>Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro</b>
1.30	- für jede weiteren angefangene 100 m <sup>2</sup>	55,00 p/W
1.31	<b>Lagerung von Material</b>	wie Ziff. 1.27 bis 1.30
	<b>Überfahren von Gehwegen</b> in Anspruch genommene Flächen	
1.32	- bis zu 10 m <sup>2</sup>	10,00 p/W
1.33	- über 10 m <sup>2</sup> bis zu 20 m <sup>2</sup>	20,00 p/W
1.34	- über 20 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	55,00 p/W
1.35	- über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	105,00 p/W
1.36	- über 100 m <sup>2</sup>	255,00 p/W
	<b>Aufgrabungen aller Art</b> (ausgenommen Aufgrabungen i. S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m	
1.37	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,00 p/T mindestens jedoch 2,60
1.38	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	1,50 p/T mindestens jedoch 5,00
<b>Gebührengruppe 2</b>		
<b>Bauliche Anlagen</b>		
2.01	<b>Kioske</b>	55,00 – 2550,00 p/M
	<b>Werbeanlagen und Warenautomaten</b> (einschließlich Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und /oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen p/m <sup>2</sup> genutzte Fläche	
2.02	- auf Dauer	25,00 – 255,00 p/J
2.03	- vorübergehend	2,50 p/W mindestens jedoch 5,00
2.04	<b>Verladestellen, Großwagen</b> p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	5,00 – 55,00 p/J
	<b>Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben</b> , bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:	

A Gebühreuziffer	B Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	C Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro
2.05	- Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m	<b>Zu Ziff. 2.05 bis 2.09:</b> Die Gebühr beträgt 6% des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf die Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4% iger Verzinsung, Mindestgebühr 25,00 p/J
2.06	-Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebühreuziffern 2.02 bis 2.03 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeroberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird;	
2.07	<b>-Kellerlichtschächte und Betriebsschächte</b> , soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	
2.08	<b>-Arkaden und Unterbauungen</b> Anm. zu Gebühreuziffern 2.05 bis 2.08: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.	
<b>Gebühreuziffergruppe 3</b>		
<b>Gewerbliche Veranstaltungen</b>		
3.01	Ausstellungswagen	55,00 – 105,00 p/W
3.02	<b>Verkaufsstände</b> bis 3m Länge und 3 m Tiefe, die Aufstellung von Kleiderständen u. ä. zählt zur Fläche des Standplatzes	5,00 p/T
3.03	<b>Verkaufsstände</b> über 3m Länge und 3 m Tiefe, die Aufstellung von Kleiderständen u. ä. zählt zur Fläche des Standplatzes	10,00 p/T

A Gebührensnummer	B Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	C Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro
3.04	Genehmigte Fahrzeugabstellung auf dem Standplatz (Verkaufswagen)	7,50 p/T
	<b>Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtschaftung im Freien</b> (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/m <sup>2</sup> genutzte Fläche	
3.05	- in den Monaten Mai bis September	1,00 p/M
3.06	- in der übrigen Jahreszeit	0,60 p/M
3.07	<b>Ausstellungsstände u. -gegenstände vor Geschäften</b> p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	1,00 p/W/m <sup>2</sup> mindestens 2,00 p/W
3.08	<b>Aufstellen von Festzelten und Bühnen</b> bis 200m <sup>2</sup> über 200 m <sup>2</sup>	p/T 10,00 p/T 20,00
3.09	<b>Sonstige gewerbliche Veranstaltungen</b> (unbeschadet Gebührensnumm. 3.08 – 3.09)	5,00 p/W/m <sup>2</sup> mind. 25,00 p/W
	<i>Übermäßige Straßennutzung i. S. der StVO</i>	
3.10	<b>Motorsportliche Veranstaltungen</b> gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	105,00 – 225,00 p/T
3.11	<b>Betrieb von Lautsprechern,</b> die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke Sonstige vorübergehende, nichtkommerzielle Sondernutzung	25,00 p/T



<b>A</b> <b>Gebührenziffer</b>	<b>B</b> <b>Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr</b>	<b>C</b> <b>Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro</b>
3.12	<b>Aufstellung von Plakatträgern</b> mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden	Je Plakatträger/Plakatständer 0,80 pro angefangene Woche
3.13	<b>Informationsstände</b> je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden	2,50 p/T
3.14	<b>Fahnenmasten, Transparente u. a.</b>	5,00 – 15,00 p/W
3.15	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	25,00 – 130,00 p/J
3.16	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)	2,50 p/W/m <sup>2</sup> , mind. 10,00 p/W